

Kanalgebührenordnung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ungenach vom 10. Dezember 2007, in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 14. Dezember 2009 mit der eine Kanalgebührenordnung der Gemeinde Ungenach erlassen wird. Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, in der gültigen Fassung und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühren

Für den Anschluss von Grundstücken (Gebäuden) an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Ungenach wird eine Kanalanschlussgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr (inkl. 10 % Umsatzsteuer)

1. Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € 20,87 pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage, mindestens aber € 3.130,60.
2. Als Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr in Höhe von € 3.130,60 vorgeschrieben.
3. Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Kanalisationsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß (Nutzfläche) berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke (inkl. Waschküchen, Sanitärräume, Freizeiträume, Sauna, Kellerbars sowie Räume die zur Wohnnutzfläche iSd jeweiligen Wohnbauförderungsgesetzes zählen) benutzbar ausgebaut sind. Bei Mansardenwohnungen sowie allen übrigen zur Bemessung herangezogenen Räumen und Geschoßen wird die verbaute Fläche erst ab einer lichten Raumhöhe von 1,5 m zur Bemessungsgrundlage herangezogen.
4. Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:
 - a) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind
 - b) Garagen, die nicht gewerblich betrieben und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind.
 - c) Flugdächer, Vordächer, Terrassen und Balkone sowie die über die Bauflucht hinausragenden Teile von Loggien und Wintergärten, wenn diese nicht beheizbar sind.
 - d) Heiz- und Brennstofflagerräume im Erdgeschoß, sofern kein Keller vorhanden ist und in diesem Raum kein Wasserabfluss am Boden vorhanden ist.
5. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude errichtet, so ist jedes Gebäude, das einen mittelbaren oder unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Kanalisation aufweist, in die Berechnung der Bemessungsgrundlage mit einzubeziehen. Die Kanalanschlussgebühr ist nach der gesamten Bemessungsgrundlage vorzuschreiben, wobei die Mindestanschlussgebühr von € 3.130,60 nur einmal je bebautem Grundstück zu entrichten ist.

6. Für Objekte mit einer geringen Abwassereinleitung (wie Lagerhallen, Fabrikationsanlagen und dgl.), die nicht für Wohnzwecke benützt werden, wird die Anschlussgebühr wie folgt gestaffelt:

Es werden für die ersten 240 m² der Bemessungsgrundlage 100 %, von 241 - 600 m² der Bemessungsgrundlage 60 % und für die Fläche über 600 m² der Bemessungsgrundlage 30 % vorgeschrieben.

7. Für landwirtschaftliche Objekte gilt diese Bemessungsgrundlagenberechnung mit der Ausnahme, dass alle jene Gebäudeteile, die ausschließlich landwirtschaftlichen Zwecken dienen bzw. gedient haben und aus denen weder durch unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss die Einleitung von Abwässern möglich bzw. nach dem Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 zulässig ist, sowie jene Flächen des Vorhauses im Erdgeschoß, die das Ausmaß von 10 m² übersteigt, unberücksichtigt bleiben. Soweit von Wirtschaftsgebäuden Abwässer in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden, zählen zur Bemessungsgrundlage nur jene Raumflächen und anteiliges Mauerwerk bzw. Wände der Wirtschaftstrakte (Milchkammer, Waschküche etc.), bei denen Abwässer anfallen.
8. Zu- und Abschläge werden wie folgt festgelegt: Gast- und Schankgewerbebetriebe, einschließlich Kaffeehäuser erhalten einen Zuschlag von 50 % der Bemessungsgrundlage. Bei der Ermittlung des Zuschlages sind alle Gebäude und Gebäudeteile, die zur Ausübung des Gast- und Schankgewerbes oder für Kaffeehauszwecke Verwendung finden oder mit verwendet werden, (egal in welchen Geschossen), jedoch mit Ausnahme der Fremdenzimmer, heranzuziehen. Die Fläche der Fremdenzimmer zählt als Bemessungsgrundlage, ist jedoch von der Basis für die Errechnung des 50-%igen Zuschlages ausgenommen. Für Veranstaltungssäle wird wegen der geringen Auslastung ein Abschlag von 50 % gewährt. Ebenso wird für Schule, Kindergarten, Pfarrheim, Musikheim und Feuerwehrdepot wegen der geringen Auslastung ein Abschlag von 50 % gewährt.
9. In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz geschaffen wird, hat die tatsächlichen Kosten dieses zusätzlichen Anschlusses (oder der zusätzlichen Anschlüsse) einschließlich des Anschlussstückes an den öffentlichen Kanal, der Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 2a

Ausmaß der Anschlussgebühr - Oberflächenwasserkanal (inkl. 10 % Umsatzsteuer)

Die Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern in das Oberflächenwasserkanalnetz der Gemeinde Ungenach beträgt pro Quadratmeter Grundfläche des angeschlossenen Grundstückes € 1,37.

§ 3

Nachträgliche Änderung

1. Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu bezahlen, die im Sinne der obigen Bestimmungen des § 2 mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Kanalanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Kanalisation entrichtet wurde.

- b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein-, oder Umbau sowie Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Widmungszweckes ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 2 gegeben ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühr aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 4

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

1. Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Diese Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer unter Zugrundelegung der Verhältnisse zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
2. Die Vorauszahlungen sind nach dem Baubeginn des gegenständlichen öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Diese Vorauszahlung ist in zwei gleichen Raten, die erste Rate innerhalb eines Monats, die zweite innerhalb von 6 Monaten fällig.
3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die vom betreffenden Grundstückseigentümer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amtswegen zurückzuzahlen.
4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb eines Monats ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb eines Monats ab Fertigstellung des gesamten Bauabschnittes des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 3 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung von Amtswegen zurückzuzahlen.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren (inkl. 10 % Umsatzsteuer)

Die Eigentümer der an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.

1. Die Kanalbenützungsgebühr beträgt € 3,476 pro m³ verbrauchtem Wasser, welches in den Kanal eingeleitet wird. Die Wassermenge ist mit einem geeichten Wasserzähler zu messen.
2. Bei Wohngebäuden, bei denen die verbrauchte abwasserrelevante Wassermenge nicht mittels geeichten Wasserzählern gemessen wird, berechnet sich die jährliche Kanalbenützungsgebühr nach dem Wasserverbrauch von 40 m³ pro gemeldete Person. Bei Personen, die nicht ganzjährig in der Gemeinde gemeldet sind, ist die Gebühr zu aliquotieren. Die Gebühr ermäßigt sich für gemeldete, auf Grund Studiums, Berufstätigkeit u. dgl. im Jahresmittel überwiegend auswärts wohnende Haushaltsangehörige auf Antrag um max. 50 %. Entsprechende Nachweise sind jährlich zu erbringen. Für diese Form der Abrechnung der Kanalgebühren ist beim Gemeindeamt ein begründeter Antrag (hoher Aufwand für den Einbau eines Wasserzählers, Erfordernis des Einbaues mehrerer Wasserzähler zur Wassermengenbestimmung, Tren-

nung bei Landwirtschaften u. dgl.) zu stellen. Wenn, aus welchen Gründen auch immer, ein höherer Wasserverbrauch vermutet werden kann, hat die Gemeinde das Recht, die Messung des Wasserverbrauches, der in die Kanalisation eingeleitet wird, mittels Wasserzähler zu verlangen. In diesem Fall erfolgt die Abrechnung der Kanalbenützungsgebühr nach § 5 Abs. 1.

3. Wird Wasser für Verbraucher (Klosett, Waschmaschine, etc.) zB von einer Regenauffangwanne in die Kanalanlage eingeleitet, ist dies der Gemeindeverwaltung anzuzeigen und die gleiche Gebühr wie in § 5 Abs. 1 durch eine geeichte Messvorrichtung festzustellen und zu entrichten.
4. Sollen Schwimmbadwässer in die Kanalisation eingeleitet werden, so ist dies der Gemeindeverwaltung anzuzeigen und muss von dieser genehmigt werden. Für eingeleitete Schwimmbadwässer beträgt die Kanalbenützungsgebühr € 4,59 pro m³. Schwimmbadwässer sind in einer Pauschalierung nach § 5 Abs. 2 nicht enthalten und daher zusätzlich zu verrechnen.
5. Werden von der Gemeinde zur Messung des Wasserverbrauches Wasserzähler beigestellt, so ist hierfür eine Zählergebühr zu entrichten. Diese Zählergebühr beträgt jährlich für einen Wasserzähler der Nenngröße 3 Kubikmeter € 9,69 und für einen Wasserzähler der Nenngröße 7 Kubikmeter und darüber € 14,28.
6. Für die Übernahme von Senkgrubeinhalten mittels Entsorgungsdienst der Gemeinde Ungenach in die Kläranlage der Gemeinde Ungenach ist pro Kubikmeter eingeleitetem Senkgrubeneinhalt eine Gebühr von € 6,07 zu entrichten.
7. Ein Wechsel der Abrechnungsart gemäß § 5 Abs.1 und 2 ist nur jährlich möglich und muss bis spätestens 30. September des jeweiligen Jahres beim Gemeindeamt Ungenach beantragt werden.

§ 6 **Bereitstellungsgebühr** **(inkl. 10 % Umsatzsteuer)**

Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.

Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke je Quadratmeter Grundstücksfläche € 0,15.

§ 7 **Umsatzsteuer**

In den angeführten Gebührensätzen ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 8 **Entstehen des Abgabeanpruches und Fälligkeit**

1. Die Abgabenschuld zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes (Gebäudes) an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 3 dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit Vollendung der Bauarbeiten. Gemäß § 93 Oö. LAO. 1996,

LGBL. Nr. 107 ist der Abgabepflichtige verpflichtet, der Abgabenbehörde alle Umstände anzuzeigen, die eine Abgabepflicht begründen, ändern oder beenden. Diese Anzeige hat der Grundstückseigentümer innerhalb eines Monats nach Vollendung der Bauarbeiten bzw. nach Benützungsbeginn schriftlich zu erstatten.

3. Die Abrechnung der Kanalbenützungsgebühren erfolgt einmal jährlich. Die Gemeinde ist berechtigt, auf die Kanalbenützungsgebühren Vorauszahlungen am 15.2., 15.5., 15.8., in der Höhe von 25 % der im Vorjahr entrichteten Kanalbenützungsgebühr vorzuschreiben. Die Vorauszahlungs- und Abrechnungsbeträge sind 2 Wochen nach Vorschreibung fällig.

§ 9

Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Kanalgebührenordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, frühestens jedoch am 01. Jänner 2008, rechtswirksam.

Gleichzeitig treten die Kanalgebührenordnung vom 12. Dezember 2005, sowie deren Abänderung vom 21. Mai 2007 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Ing. Johann Hippmair

Angeschlagen am:

Abgenommen am: